

Merkblatt betreffend Vertretung von Minderjährigen bei der Erbteilung nach Ableben eines Elternteils

1. Beistandschaft

Stirbt ein Elternteil, sind der überlebende Ehegatte und seine Kinder als gesetzliche und pflichtteilsberechtigten Erben zur Erbschaft berufen. Sind die Kinder minderjährig, geht die elterliche Sorge, die beiden Elternteilen gemeinsam zusteht, auf den überlebenden Elternteil über (Art. 297 Abs. 1 ZGB). Da der überlebende Ehegatte an der Erbschaft selber beteiligt ist, kann er im Erbteilungsverfahren wegen Interessenkollision nicht gleichzeitig die eigenen und die Interessen der unter seiner elterlichen Sorge stehenden Kinder wahren. Art. 306 Abs. 2 und 3 ZGB schreiben daher vor, dass die Kindesschutzbehörde in solchen Fällen für die minderjährigen Kinder einen Vertretungsbeistand zu bestellen hat oder die Angelegenheit selber regelt. Wenn ein minderjähriger Erbe unter Vormundschaft steht oder unter diese zu stellen ist, hat die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die zuständige Behörde (im Kanton St. Gallen das Amtsnotariat) für die Anordnung des Sicherungsinventars zu benachrichtigen (Art. 82bis EG ZGB i.V.m. Art. 553 Abs. 1 ZGB). In diesen Fällen wird von der zuständigen Behörde ein Sicherungsinventar erstellt, welches als Grundlage für die Erbteilung dient.

2. Stellung und Aufgaben des Beistandes

Der Vertretungsbeistand hat im Erbteilungsverfahren die Kinder zu vertreten und ausschliesslich deren Interessen wahrzunehmen.

Dem Vertretungsbeistand obliegen in der Regel folgende Aufgaben:

- die Mithilfe bei der Feststellung des bereits vorhandenen Kindesvermögens im Zeitpunkt des Ablebens des verstorbenen Elternteils. Stirbt ein Elternteil, so hat der überlebende Elternteil der Kindesschutzbehörde ein Inventar über das Kindesvermögen einzureichen (Art. 318 Abs. 2 ZGB);
- die Mitwirkung bei der Feststellung des ehelichen Vermögens, bei der güter- und erbrechtlichen Auseinandersetzung sowie bei der Erbteilung;
- die Überwachung, dass die Erbteile auf den Namen der Kinder angelegt werden;
- die Antragsstellung, wenn zum Schutze des Kindesvermögens Massnahmen getroffen werden müssen.

Nach Abschluss des Teilungsverfahrens hat der Vertretungsbeistand das Inventar über das (bisherige) Kindesvermögen und den Erbteilungsvertrag zusammen mit einem kurzen Schlussbericht der Kindesschutzbehörde zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.

Der Erbteilungsvertrag wird für die Kinder erst mit der Zustimmung der Kindesschutzbehörde nach Art. 416 Ziff. 3 ZGB verbindlich.

Mit den übrigen Aufgaben des Inhabers der elterlichen Sorge (Pflege und Erziehung der Kinder sowie Verwaltung des Kindesvermögens) hat sich der Beistand grundsätzlich nicht zu befassen.

3. Erbgemeinschaft und Erbteilung

Bis zum Abschluss der Erbteilung bilden die Erben eine Erbgemeinschaft, für deren Beschlüsse Einstimmigkeit erforderlich ist. Die minderjährigen Kinder werden dabei vom Beistand vertreten.

Die Erbteilung umfasst:

- die Feststellung der Erben;
- die Feststellung des gesamten ehelichen Vermögens;
- die güterrechtliche Auseinandersetzung;
- die Ermittlung des Nachlassvermögens;
- die Berechnung der Erbquoten,
- Abschluss und Vollzug des Erbteilungsvertrages.

3.1 Feststellung der Erben

Der Kreis der Erbberechtigten ergibt sich aus der Erbenbescheinigung, die von der zuständigen Behörde des letzten Wohnsitzes des Erblassers auf Antrag eines oder mehrerer Erben ausgestellt wird. Im Kanton St. Gallen ist dafür das Amtsnotariat zuständig.

3.2 Feststellung und Bewertung des gesamten ehelichen Vermögens

Die Ermittlung des Nachlassvermögens eines Erblassers besteht sodann in der Aufnahme eines Verzeichnisses über die Sach- und Kapitalwerte der Ehegatten per Todestag und deren Bewertung per Teilungstag.

Das Verzeichnis kann von den Erben selber erstellt werden. Jeder Erbe ist berechtigt, das Nachlassvermögen durch die amtliche Inventurbehörde feststellen zu lassen (Begehren um Errichtung des Sicherungsinventars nach Art. 553 ZGB oder Begehren um Durchführung des öffentlichen Inventars nach Art. 580 ff. ZGB).

Das steueramtliche Nachlassinventar ist eine wertvolle Grundlage für die Feststellung des Nachlassvermögens.

Für die Bewertung des Vermögens gelten folgende Regeln:

- Für nichtlandwirtschaftliche Grundstücke ist der Marktwert massgebend und nicht etwa der amtliche Verkehrswert. In der Regel hat eine Schätzung durch Sachverständige zu erfolgen.
- Für landwirtschaftliche Grundstücke ist in der Regel der Ertragswert massgebend, wenn diese landwirtschaftlich genutzt und dem Ehegatten oder einem Nachkommen zugeteilt werden
- Bei Wertschriften gilt der Kurs - oder Steuerwert.
- Bei Fahrnis gilt der Gebrauchswert.
- Bei Verbrauchswaren gilt der Einstands - bzw. der mögliche Verkaufspreis.

3.3 Güterrechtliche Auseinandersetzung im ordentlichen Güterstand

Das Nachlassvermögen eines verheirateten Erblassers ist zunächst abhängig vom Güterstand, dem die Ehegatten unterstanden. Bevor die Erbteilung erfolgen kann, ist die güterrechtliche Auseinandersetzung über die Vermögenswerte vorzunehmen.

Das schweizerische Güterrecht kennt drei Güterstände:

- die Errungenschaftsbeteiligung (ordentlicher Güterstand)
- die Gütergemeinschaft (vertraglicher Güterstand)
- die Gütertrennung (ausserordentlicher oder vertraglicher Güterstand).

Die Errungenschaftsbeteiligung ist der ordentliche gesetzliche Güterstand und kommt am Häufigsten vor. Haben die Ehegatten vertraglich keinen anderen Güterstand gewählt, unterstehen sie dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung (Art. 181 ZGB).

Der Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung besteht aus 4 Gütermassen:

Eigengut Ehemann
Errungenschaft Ehemann

Eigengut Ehefrau
Errungenschaft Ehefrau

Zum **Eigengut** gehören

von Gesetzes wegen (Art. 198 ZGB):

- Gegenstände, die einem Ehegatten ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch dienen
- Vermögenswerte, die ein Ehegatte vor der Ehe (entgeltlich oder unentgeltlich) oder während der Ehe unentgeltlich (z.B. Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung) erworben hat
- Genugtuungsansprüche
- Ersatzanschaffungen für Eigengut

Diese Aufzählung in Art. 198 ZGB ist abschliessend.

Errungenschaft ist alles, was während der Ehe entgeltlich erworben, also erarbeitet wurde, insbesondere:

- Arbeitserwerb
- Leistungen von Personalfürsorgeeinrichtungen (z.B. BVG), Sozialversicherungen und Sozialfürsorgeeinrichtungen
- Während der Ehe ausbezahlte BVG-Freizügigkeitsleistungen
- Entschädigungen wegen Arbeitsunfähigkeit
- Erträge des Eigenguts und der Errungenschaft
- Ersatzanschaffungen für Errungenschaft

Die Aufzählung der Errungenschaft in Art. 197 ZGB ist nur beispielhaft und nicht abschliessend.

Die Errungenschaft jedes Ehegatten bildet den sogenannten **Vorschlag**.

3.4 Ermittlung des Nachlassvermögens im ordentlichen Güterstand

Das Nachlassvermögen ergibt sich aus der Summe von Eigengut (Aktiven und Passiven) des verstorbenen Elternteils und dem hälftigen Vorschlagsanteil beider Ehegatten (Art. 215 ZGB). Durch den Ehe- und Erbvertrag kann eine andere Beteiligung am Vorschlag vereinbart werden (Art. 216 ZGB). Liegt ein Ehe- und Erbvertrag vor, ist dieser durch die zuständige Behörde (im Kanton St. Gallen das Amtsnotariat) zu eröffnen. Ehepaare können in einem Ehevertrag zum Beispiel vereinbaren, dass der überlebende Partner das gesamte Errungenschaftsvermögen erhält. Der Anteil der Kinder beschränkt sich dadurch auf die Hälfte des Eigenguts des verstorbenen Elternteils.

Bei Auflösung der Ehe durch den Tod behält jeder Ehegatte sein Eigengut und die Hälfte seines eigenen Vorschlags. Zudem erhält jeder Ehegatte die Hälfte des Vorschlags des andern, oder anders gesagt: jeder Ehegatte erhält nebst seinem Eigengut die Hälfte der beiden addierten Vorschläge.

Ein Rückschlag (überschuldete Errungenschaft) wird nicht berücksichtigt (Art. 210 Abs. 2 ZGB).

3.5 Die Berechnung der Erbquoten und die Pflichtteilsansprüche

Hinterlässt der verstorbene Elternteil keine letztwillige Verfügung, dann erhalten der überlebende Ehegatte und seine Nachkommen je die Hälfte der Erbschaft (Art. 462 Ziff. 1 ZGB).

Ehegatten, welche den überlebenden Ehegatten und Nachkommen hinterlassen, können nur über eine Quote von $\frac{3}{8}$ der Erbschaft frei verfügen (Ausnahme Nutzniessung nach Art. 473 ZGB). Den Nachkommen und dem überlebenden Ehegatten steht am Nachlass ein **erbrechtlicher Pflichtteilsanspruch** zu.

Für die Nachkommen beträgt dieser $\frac{3}{4}$ des gesetzlichen Erbanspruchs, also $\frac{3}{8}$ der Erbschaft (Art. 471 Ziff. 1 ZGB i.V.m. Art. 462 Ziff. 1 ZGB).

Der Pflichtteil des überlebenden Ehegatten beträgt $\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Erbanspruchs, somit $\frac{2}{8}$ des Nachlasses (Art. 471 Ziff. 3 ZGB i.V.m. Art. 462 Ziff. 1 ZGB).

Bei der Berechnung des Pflichtteils der Kinder sind Lebensversicherungen, Guthaben der Säule 3b und andere Versicherungsansprüche zu berücksichtigen (siehe dazu separates Merkblatt: Berücksichtigung von Lebensversicherungen bei der güter- und erbrechtlichen Auseinandersetzung).

Letztwillige Verfügungen welche ungültig sind oder den Pflichtteil der Kinder verletzen, muss der Beistand / die Beiständin anfechten (innerhalb von 12 Monaten) respektive die Herabsetzung verlangen.

3.6 Der Erbteilungsvertrag

Der Beistand hat in der Regel die Erbteilung anzustreben, damit für das Kind klare Verhältnisse geschaffen werden. Der Erbteilungsvertrag bedarf der schriftlichen Form (Art. 634 Abs. 2 ZGB).

Folgende Punkte bilden notwendige Bestandteile des Erbteilungsvertrages:

- Personalien Erblasser/in
- Personalien Erben/Erben mit Erbquote
- Nachlassinventar (allenfalls Sicherungsinventar im Sinne von Art. 553 ZGB)
- Festlegung des Teilungsstichtages
- Durchführung der güterrechtlichen Auseinandersetzung
- Veränderung des Vermögens zwischen Todestag (Nachlassinventar) und Teilungsstichtag (Abrechnung über die gesamten Einnahmen und Ausgaben im Nachlass)
- Höhe und Zusammensetzung des teilbaren Vermögens per Teilungsstichtag (Bewertung per Teilungsstichtag)
- Höhe und Zusammensetzung der einzelnen Erbanteile und Form der Anweisung
- Datum und Unterschriften oder Zustimmungserklärungen sämtlicher Erben/Erben resp. von deren Vertreter/innen

4. Antrag auf Genehmigung

Nachdem der Erbteilungsvertrag vom überlebenden Ehegatten (und allenfalls weiteren Erben) sowie dem Beistand/der Beiständin unterzeichnet worden ist (Kinder ab 14 Jahren haben den Erbteilungsvertrag mitzuunterzeichnen), hat der Beistand/die Beiständin den Erbteilungsvertrag mit einem **detailliert begründeten Antrag** und sämtlichen zur Prüfung des Vertragsinhalts notwendigen Unterlagen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zur Zustimmung einzureichen (Art. 416 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB). Zu den Unterlagen gehören insbesondere:

- Testamentseröffnungsentscheide mit Kopien der letztwilligen Verfügungen / Ehe- und Erbverträge
- Erbbescheinigungen
- Nachlassinventare, Steuerinventare
- Verkehrswertschätzungen
- Kontoauszüge
- Rechnungsbelege

5. Ausschlagung

Ist der Nachlass überschuldet, muss der Beistand/die Beiständin die Erbschaft in Vertretung der minderjährigen Kinder ausschlagen. Die Ausschlagung hat innerhalb von drei Monaten ab Kenntnis des Ablebens des Elternteils bei der am Wohnort der Erblasserin/des Erblassers zuständigen Behörde zu erfolgen. Im Kanton St. Gallen sind die Amtsnotariate für die Entgegennahme der Ausschlagungserklärung zuständig.

Die Ausschlagung einer Erbschaft bedarf der Zustimmung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Art. 416 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB). Die Ausschlagung ist jedoch direkt durch die Beiständin/den Beistand zu erklären.

Erklärt die Beiständin/der Beistand die Ausschlagung, muss sie/er die Zustimmung unverzüglich bei der KESB einholen. Dem detailliert begründeten Antrag auf Ausschlagung sind nachfolgende Unterlagen beizufügen:

- Kopie der Ausschlagungserklärung an die zuständige Behörde;
- Nachlassinventar;
- allenfalls Steuerinventar per Todestag;
- Aufstellung über offene Nachlasspassiven, Todesfallkosten und Eventualverpflichtungen;
- Aufstellung über Aktiven und Passiven mit Auszügen und Belegen, sofern kein Nachlassinventar vorhanden ist.

Die Überschuldung muss durch die eingereichten Unterlagen nachweisbar und dokumentiert sein. Der Antrag auf Zustimmung zur Ausschlagung ist in der Regel **vor Ablauf der Ausschlagungsfrist** der KESB zu unterbreiten.

Ausnahme: Ist die Zahlungsunfähigkeit des Erblassers im Zeitpunkt seines Todes amtlich festgestellt oder offenkundig, so wird die Ausschlagung gemäss Art. 566 Abs. 2 ZGB vermutet. In diesem Fall kann auf die Zustimmung der KESB zur Ausschlagung verzichtet werden.